

Satzung des

Carnevalverein Heiterkeit 1919 e. V. Bad Homburg Kirdorf



§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, karnevalistisches Brauchtum zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für karnevalistisches und musisches Gedankengut zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied der Interessengemeinschaft mittelrheinischer Karneval e. V. Mainz.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Durchführung karnevalistischer Veranstaltung
 - b. Durchführung von regelmäßigen Spiel- und Übungsstunden
 - c. Mitwirkung an anderen, auch öffentlichen Veranstaltungen auf freiwilliger Basis
 - d. Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Ausflügen
 - e. durch Vorstandssitzungen und Versammlungen

§ 2 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Carnevalverein Heiterkeit 1919 e. V.“ und hat seinen Sitz in Bad Homburg-Kirdorf.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. Mai 1983 soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“, abgekürzt „e. V.“.

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins anerkennen.**
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, **Ehrensensatoren*innen** und jugendlichen Mitgliedern.
3. Personen, welche sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Darüber hinaus kann der Vorstand Personen als **Ehrensensatoren*innen** berufen, welche für die Dauer der Berufung ebenfalls Beitragsfreiheit und alle Rechte ordentlicher Mitglieder genießen.
5. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als jugendliche Mitglieder. Diese wählen zu ihrer Vertretung in Vorstand und Mitgliederversammlung eine Jugendvertretung in freier Abstimmung. Sie werden erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder. Eine gleichzeitig gewählte Stellvertretung der Jugendvertretung vertritt diesen bei Abwesenheit rechtsmäßig. Zur Wahl zur Jugendvertretung bzw. dessen Stellvertretung ist deren ordentliche Mitgliedschaft erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie **Ehrensensatoren*innen** haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre evtl. eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer gelisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann **die antragstellende Person** hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. **Bei Aufnahme in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren eingezogen. Die antragstellende Person erklärt sich ausdrücklich mit diesem Verfahren einverstanden und hat dem Aufnahmeantrag das ausgefüllte Formular SEPA Lastschriftverfahren beizufügen. Änderung der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bankgebühren, die bei Nichteinlösung dem Verein berechnet werden, sind vom Zahlungspflichtigen an den Verein zu erstatten.**
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ist einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt,
 - a. **wenn das Vereinsmitglied trotz dreimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags am 31.12. des Kalenderjahres im Rückstand ist.**
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitragssatz, dessen Bemessung ebenfalls der Mitgliederversammlung obliegt. Bei ununterbrochener Zugehörigkeit zum Verein wird auch die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres auf die gesamte Dauer der Mitgliedschaft angerechnet, insbesondere dann, wenn hierfür Beiträge ordnungsgemäß entrichtet wurden.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag vorübergehend ganz oder teilweise zu erlassen.
4. **Der Jahresbeitrag ist im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres fällig.**

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem*r I. Vorsitzenden und dem*r II. Vorsitzenden
 - b. dem*r I. Schriftführer*in und dem*r II. Schriftführer*in
 - c. dem*r I. Kassierer*in und dem*r II. Kassierer*in
 - d. dem*r Sitzungspräsident*in
 - e. der Jugendvertretung
 - f. sowie weiteren 5 Beisitzern
2. **Der*die jeweilige Sitzungspräsident*in hat Kraft ihres Amtes Sitz und Stimmrecht im Vorstand. Begleitet diese*r bereits eine andere Aufgabe im Vorstand, so können an dessen Stelle deren ernannte Stellvertretung von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.**
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell belasten, und für Dienstverträge benötigen die Ausführenden die Zustimmung des Vorstandes. Für Vermögensanlagen über **5.000,00 Euro** wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. **Der*die I. Kassierer*in** verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen, die den Rahmen des normalen Geschäfts überschreiten, bedürfen der Unterschrift **des*der Kassierers*Kassiererin** und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
7. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die **vom*n der I. Vorsitzenden** und, bei dessen Verhinderung, **vom*n der II. Vorsitzenden** berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme **der Sitzungsleitung**.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen **schriftlich und durch Bekanntgabe auf der Homepage www.carnevalverein-heiterkeit.de einzuladen.**
3. **Mitglieder, die beim Vorstand eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, können anstatt schriftlich per E-Mail eingeladen werden.**
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. **In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, wie unter 2. und 3. Festgelegt, einzuladen.**
5. Jede ordnungsgemäße eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl von zwei **Kassenprüfern*innen** auf die Dauer von zwei Jahren. Die **Kassenprüfer*innen** haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der **Kassenprüfer*innen** und Erteilung der Entlastung.
- d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie nach der Satzung übertragene Angelegenheiten
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt **der*die** I. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung **der*die** II. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein **zum*r** I. Vorsitzenden **bestimmte Stellvertretung**.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sie denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der **Kassenprüfer*in** erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der **Kassenprüfer*in** ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich

vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen **Leitung** der Sitzung und **dem*r Schriftführer*in** zu unterzeichnen.
2. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von **der Versammlungsleitung** und **dem*r Schriftführer*in** zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

1. Die Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn weniger als elf Mitglieder den Fortbestand garantieren.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zu verwenden.

Endgültige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

Bad Homburg, 11.06.2021


.....
Cornelia Henrizi-Freund
I. Vorsitzende


.....
Olga Reut-Göpel
I. KassiererIn


.....
Dieter Schaller
II. Vorsitzender